

Allgemeine Geschäftsbedingungen von «beaujean» design

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die erteilten Aufträge. Diese Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1.0 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von «beaujean» design weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2 Bei Verstoß gegen Punkt 1.1 hat der Auftraggeber «beaujean» design zusätzlich zu der für die Dienstleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
- 1.3 «beaujean» design überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. «beaujean» design bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
- 1.4 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen «beaujean» design und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5 «beaujean» design ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Wiedergaben der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, «beaujean» design zusätzlich zu der für die Dienstleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht bei «beaujean» design, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 1.6 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstige Arbeiten von «beaujean» design formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von «beaujean» design.

2.0 Vergütung

- 2.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 2.2 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.
- 2.3 Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von «beaujean» design. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorhergesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von «beaujean» design erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

3.0 Fremdleistungen

- 3.1 «beaujean» design ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für die Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet «beaujean» design hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von «beaujean» design abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, «beaujean» design im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4.0 Eigentum und Rückgabepflicht

- 4.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind «beaujean» design spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von «beaujean» design, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5.0 Herausgabe von Daten

- 5.1 «beaujean» design ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass «beaujean» design Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 5.2 Hat «beaujean» design dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Einwilligung von «beaujean» design verändert werden.
- 5.3 «beaujean» design haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6.0 Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1 Soll «beaujean» design die Produktionsüberwachung durchführen, schließt «beaujean» design und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt «beaujean» design die Produktionsüberwachung durch, entscheidet «beaujean» design nach seinem eigenen Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

7.0 Haftung und Gewährleistung

- 7.1 «beaujean» design haftet nur für Schäden, die es selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, für die «beaujean» design auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 7.2 «beaujean» design ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. «beaujean» design haftet darüber hinaus für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von «beaujean» design oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von «beaujean» design oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit er auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von «beaujean» design oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.4 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 7.5 Mit der Abnahme des Werkes und | oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von «beaujean» design insoweit entfällt.
- 7.6 «beaujean» design haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster-, oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die es dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent-, oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 7.7 In keinem Fall haftet «beaujean» design für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorhergesehenen Nutzung. Allerdings ist es verpflichtet, dem Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 7.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von «beaujean» design erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber «beaujean» design zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von «beaujean» design in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8.0 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für «beaujean» design Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann «beaujean» design eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von «beaujean» design, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller «beaujean» design übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass die Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber «beaujean» design im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Feststellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.0 Schlussbedingungen

- 9.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Auftraggeber seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt oder beide Vertragsparteien Kaufleute sind, wird der Wohnsitz von «beaujean» design als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

10.0 Hinweis zur Künstlersozialabgabe

- 10.1 Von der Abgabepflicht sind alle Unternehmen betroffen, die Kreativleistungen von selbstständigen natürlichen Personen (hierzu zählen beispielsweise Designer, Layouter, Texter, Fotografen) regelmäßig einkaufen.
- 10.2 Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden und für die Abführung der Künstlersozialabgabe zu sorgen. Der Abgabesatz für das Jahr 2012 beträgt 3,9 %.